



UMWELTSCHUTZ- REGLEMENT

Stand: ~~18. Dezember 2004~~ 12. November 2012

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND AUFGABEN

- § 1 Grundsatz
- § 2 Organisation
- § 3 Pflichten von Behörden und Verwaltung
- § 4 Die Entsorgungs- Natur- und Umweltkommission hat folgende Aufgaben

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN UND AUFGABEN

- § 5 Abfall-Entsorgung / Abfall-Reglement
- § 6 Luftreinhaltung
- § 7 Verkehr
- § 8 Gewässerschutz
- § 9 Naturschutz
- § 10 Lärmschutz
- § 11 Verwendung von Stoffen und Bodenschutz
- § 12 Energie
- § 13 Gebühren
- § 14 Rechtsschutz
- § 15 Strafbestimmungen
- § 16 Genehmigung / Schlussbestimmung

Für die Entsorgungs- Natur- und Umweltkommission wird in der Folge die Abkürzung **ENUKo** verwendet.

Für die Anlagen-, Landschaft- und Versorgungskommission wird in der Folge die Abkürzung **ALV-Kommission** verwendet.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND AUFGABEN

§1 GRUNDSATZ

- 1 Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden und Verwaltung.
- 2 Schutz und Erhaltung der Umwelt sind nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung Sache jedes Einzelnen.
- 3 Die Maßnahmen dieses Reglements folgen weiter den Grundsätzen des Verursacherprinzips, der Vorsorge und der Zusammenarbeit der Betroffenen.

§2 ORGANISATION

- 1 Fachstelle für Umweltschutz ist die Fulenbacher ENUKo.
- 2 Die ENUKo untersteht dem Gemeinderat und wird von diesem jeweils auf eine ordentliche Amtsdauer gewählt.
- 3 Zuständigkeiten und Verfahren von bestehenden Behörden werden durch dieses Reglement nicht geändert.
- 4 Zur Erfüllung gewisser Aufgaben nach diesem Reglement, insbesondere § 5, hat sich die **Einwohnergemeinde** dem Zweckverband KEBAG angeschlossen.

§3 PFLICHTEN VON BEHÖRDEN UND VERWALTUNG

- 1 Gemeindebehörden und -verwaltung haben bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.
- 2 Die finanziellen Mittel für die Aufgaben des Umweltschutzes sind im Voranschlag der **Einwohnergemeinde** bereitzustellen.
- 3 Bei Sachgeschäften mit möglichen relevanten Auswirkungen auf die Umwelt kann die Vernehmlassung der ENUKo eingeholt werden.
- 4 Der ENUKo sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen und Unterlagen zuzustellen.

§4 DIE ENUKO HAT FOLGENDE AUFGABEN

- 1 Die Beratung und Information von Bevölkerung, Wirtschaft, Schule, Behörden und Gemeindeverwaltung in Belangen des Umweltschutzes.
- 2 Die Meldung von unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen und Verstößen gegen dieses Reglement an die zuständige Behörde der Gemeinde oder des Kantons, wenn sich durch Gespräche keine gütliche Einigung ergibt.
- 3 Die Stellungnahme zu umweltrelevanten Geschäften zuhanden der Behörden der Gemeinde und des Kantons und die Interessenvertretung der Gemeinde in Verwaltungsverfahren.

- 4 Die Erarbeitung von Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde, die laufenden Veränderungen und die notwendigen Maßnahmen (Umweltbeobachtung / Naturkonzept).
- 5 Die Orientierung des Gemeinderates über die Tätigkeiten der ENUKo (Sitzungsprotokolle).
- 6 Die Organisation von anfallenden Kursen und Informationsabenden.
- 7 Die Koordination der Gemeindeaktivitäten mit den Umweltschutz-Tätigkeiten des Kantons.
- 8 Die Förderung von Umweltschutz-Massnahmen bei Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten.
- 9 Die Mitarbeit bei Untersuchungen von kantonalen Fachstellen im Rahmen von Vereinbarungen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN UND AUFGABEN

§5 ABFALL-ENTSORGUNG / ABFALL-REGLEMENT

- 1 Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Verringern, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von
 - a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen
 - b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind
 - c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe

Detaillierte Angaben zur Abfall-Entsorgung werden auf dem Abfallkalender veröffentlicht, welcher auf der Gemeindekanzlei erhältlich ist.
- 2 Selbstbindung des Gemeinwesens:
 - a) Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
 - b) Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
 - c) Die ENUKo sorgt durch entsprechende Auflagen bei der Bewilligung von Massveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht entsorgt werden.
- 3 Die ENUKo sorgt für eine umweltfreundliche Entsorgung der Abfälle, indem namentlich...
 - a) das Kompostieren gefördert wird. Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und andere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden.
 - b) in der Regel im Frühjahr und im Herbst Häckselaktionen durchgeführt werden.
 - c) Sammelaktionen für verwertbare Abfälle wie Altpapier angeboten werden.
 - d) von Zeit zu Zeit ein Giftmobil organisiert wird, solange es obligatorisch ist. Wo immer möglich, sind Sonderabfälle der Verkaufsstelle zurück zu geben.

- e) alle Kommissionsmitglieder zur Beratung beigezogen werden können.
- f) die obligatorische Kehrrihtabfuhr zur Entleerung der 240- und 800-Liter-Container in der Regel einmal wöchentlioh organisierts wird. Sie erstreckt sich auf das ganze Gemeindegebiet. Die ENUKo legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan und die Route fest.
- Die 240-Liter-Container werden vorderhand gratis zur Verfügung gestellt.
- Die zur Verfügung gestellten Container sind in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.
- Entleert werden nur Container mit gültigen und gut sichtbar angebrachten Gebührenmarken, welche nicht übervoll sind d.h., nur solche mit geschlossenem Deckel.
- Vereine bezahlen nach Anlässen mit Festwirtschaft eine Pauschale.
- Die Sperrgutentsorgung erfolgt über die ordentliche Kehrrihtabfuhr.
- Für Sperrgutbündel bis 200 cm Länge und/oder ca. 30 kg Gewicht braucht es eine zusätzliche Gebührenmarke.
- Das abzuführende Material soll nach Möglichkeit erst am Abfuhrtag selbst bereitgestellt werden. Die bereitgestellten Container dürfen den Verkehr nicht behindern und müssen für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein.
- Bewohner, deren Häuser für den Kehrrihtwagen zu abgelegen oder nicht zugänglich sind, haben ihren Kehrriht an die nächstliegende Sammelroute zu bringen.
- g) an der Sammelstelle Werkhof zu den publizierten Öffnungszeiten wiederverwertbare Güter wie Altglas, Aluminium, Weißblech, Batterien, Nespresso-Kapseln und Alteisen ~~und Grüngut~~, sowie Bauschutt und Altöl aus Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben, alles in kleinen Mengen, entsorgt werden können.
- Die Öffnungszeiten werden halbjährlich publiziert.
- Für die Grüngutentsorgung ~~und für grössere Mengen können Sonderregelungen getroffen werden.~~ wird eine Haus zu Haus-Sammlung eingerichtet. Die Gemeinde stellt dafür einen grünen 240-Liter-Container zur Verfügung. Während der Vegetationszeit werden zusätzliche ~~Öffnungszeiten Sammlungen~~ angeboten.
- h) ein Kadaverraum für Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle ~~bei der alten "Chäsi"~~ geführt wird.
- i) an stark besuchten Plätzen Abfallkörbe aufgestellt wurden.
- j) an Spazierwegen Roby-Dogs aufgestellt wurden.
- 4 Die Organisation der Punkte 3 a) bis ~~k~~ j) ist mittels Antrag an den Gemeinderat sicherzustellen.
- 5 Die Bevölkerung sorgt für eine umweltfreundliche Entsorgung der Abfälle, indem namentlich...
- a) jede(r) Einzelne sich in seinem Wirkungskreis bemüht, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.
- b) die vorhandenen Sammelvorrichtungen richtig benutzt und von den angebotenen Aktionen Gebrauch gemacht wird. Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- c) nicht kompostierbare Abfälle von den Inhaberinnen und Inhabern sortiert, den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

- d) ausgediente Geräte wie namentlich Kühlschränke, Kühltruhen, Computer, Waschmaschinen, Fernseher usw. jeweils dem betreffenden Geschäft zurückgegeben werden.
 - e) Sonderabfälle wie Medikamente, Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel, Dünger, Pflanzenschutzmittel und Insektizide, Reinigungsmittel, Temperaturmessgeräte, Batterien, Entladungslampen, Säuren und Laugen, sowie Labor- und Fotochemikalien dem Abgeber zurückgebracht oder dem „Giftmobil“ abgeliefert werden.
 - f) dieses Reglement und der Abfallkalender beachtet werden.
- 6 Die Organisation weiterer Aktionen liegt im Ermessen der ENUKo.
 - 7 Die ENUKo vermittelt die Entsorgung von Abfällen, wenn keine anderweitige Entsorgung möglich ist.
 - 8 Für Gewerbe und Industrie, sowie Dienstleistungs- und größere öffentliche Betriebe, gelten besondere Bestimmungen. Bei Kehrrichtanfall von über 800 Litern pro Abfuhr kann die direkte Zufuhr zur Kehrrichtanlage verlangt werden. Die Gebühr wird dem Verursacher dort direkt verrechnet. Die ENUKo regelt, welche Betriebe dieser Vorschrift unterstellt werden.
 - 9 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen auf fremdem Grund und Boden ist verboten.
 - 10 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet oder verbrannt werden.
 - 11 Informationspflichten
 - a) Die ENUKo orientiert die Bevölkerung über Öffnungszeiten und Termine betreffs Abfall-Entsorgung. Als Mittel dazu dienen die Presse, Flugblätter, Broschüren, Abfallkalender, ~~und~~ Schaukästen **und die gemeindeeigene Website.**
 - b) Die ENUKo informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an.
 - c) Die ENUKo macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten gemäss diesem Reglement aufmerksam.
 - d) Die ENUKo weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Kundinnen und Kunden auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Produkten hin, die nach Gebrauch als Sonderabfälle gelten.
 - e) Die ENUKo erstattet regelmäßig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallene Abfallmenge, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/innen und Inhaber/innen von Abfällen von Belang sind.
 - 12 Delegation von Aufgaben an Private: Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn
 - a) eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
 - b) die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautions für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
 - c) die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offen steht.

Die Delegation von Aufgaben kann jederzeit ohne Angaben von Gründen und ohne Entschädigungsfolgen widerrufen werden. Vorbehalten bleibt eine Entschädigung für Aufwendungen, die in guten Treuen getätigt wurden.

§6 LUFTREINHALTUNG

- 1 Die ENUKo führt die Aufsicht über die Feuerungskontrolle gemäss der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen.
- 2 Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Glut, Asche, Gase oder Dunste, welche die Nachbarschaft belästigen oder gefährden, sind verboten.
- 3 Im Freien, sowie in Hausfeuerungsanlagen, dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen zwischen 08.00 - 19.00 Uhr, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird, sowie Kochen und Grillieren im Freien.
- 4 Für das Verbrennen von Holz bei Waldräumungen muss ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat gestellt werden.

§7 VERKEHR

- 1 Die ~~ENUKo~~ ALV-Kommission unterstützt Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, des Radfahrens und zugunsten der Fußgänger.
- 2 Sie kann den zuständigen Behörden Vorschläge unterbreiten, beispielsweise zur Tarifgestaltung, Planung von Verkehrswegen und Abstellplätzen, Vorkehren zur Verkehrsberuhigung in den Quartieren, Verkehrsbeschränkungen etc.
- 3 ~~Sie Die ENUKo~~ gibt an Verkehrsteilnehmer Empfehlungen ab für eine umweltgerechte Benützung der Verkehrsmittel.

§8 GEWÄSSERSCHUTZ

- 1 Die ~~ENUKo~~ ALV-Kommission fördert den sparsamen Verbrauch von Wasser und wasserbelastenden Stoffen.
- 2 Sie veranlasst die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und überwacht die Einhaltung der Schutzbestimmungen.
- 3 Sie überwacht den Austrag von Klärschlamm und Jauche entlang von Gewässern.
- 4 Sie fördert die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerbetten und Ufern.
- 5 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Meteorwasserabflusses in die Kanalisation.

§9 NATURSCHUTZ

- 1 Die ~~FUKO~~ **ENUKo** unterstützt die Schaffung und Erhaltung von Lebensraum für einheimische Fauna und Flora.
- 2 Sie unterbreitet Vorschläge für die Erstellung und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.
- 3 Die ~~FUKO~~ **ENUKo** kann den zuständigen Gemeindebehörden Vorschläge unterbreiten, an Private Beiträge zur Förderung von naturnahen Gärten, Wiesen und Hecken auszurichten.
- 4 Sie überwacht die Naturreservate und Schutzgebiete.

§10 LÄRMSCHUTZ

- 1 Die ENUKo gibt Empfehlungen ab über den schonenden Umgang mit lärmerzeugenden Geräten.
- 2 Für Verkehrsimmissionen, Bau- und Gewerbeimmissionen sowie lärmige Garten- und Hausarbeiten, Lärm durch Musik und Spiele, Modellflugzeuge und -fahrzeuge, Tierhaltung sowie für Schiesslärm usw. gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Lärmschutz-Verordnung (LSV), insbesondere die Artikel 3 - 6 und die Anhänge 3 und 7, sowie das Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, insbesondere § 23 und § 26.

§11 VERWENDUNG VON STOFFEN UND SCHUTZ DES BODENS

- 1 Die ENUKo informiert die Haushalte über die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen.
- 2 Sie informiert über den Einsatz von Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln und deren Einsatz durch alternative Methoden in Landwirtschaft, Gärten und entlang von Straßen.
- 3 In gemeindeeigenen Anlagen und Bauten soll der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen sparsam erfolgen.
- 4 Die ~~ENUKe~~ **ALV-Kommission** sorgt für eine zurückhaltende Verwendung von Taumitteln im Winter.

§12 ENERGIE

- 1 Die ~~ENUKe~~ **Elektra Fulenbach (EFU)** fördert das sparsame Verwenden von Energie und das energiesparende Bauen.
- 2 Bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen ~~ist sie~~ **setzt sich die Bau- und Planungskommission** für eine sparsame Raumheizung **ein** und prüft Möglichkeiten für weitere Energieeinsparungen, Sanierungen und den Einsatz von alternativen Energieträgern und Energietechniken.

§13 GEBÜHREN

(sind im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren geregelt)

- 1 Die Gebühren für Abfalltransport und -verbrennung der nichtverwertbaren Siedlungsabfälle und des Grünguts werden mittels Gebührenmarken vom Verursacher direkt bezahlt.
- 2 Die Gebührenmarken in Form von selbstklebenden Container-Bändeli können in der Gemeindekanzlei und an den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen gekauft werden.
- 3 Preisänderungen infolge höherer Transport- und Verbrennungspreise liegen im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung und können demzufolge angepasst werden.
- 4 Die übrigen Unkosten wie zum Beispiel der Unterhalt und die Entsorgung der Sammelstelle werden mit einer jährlichen Grundgebühr pro Wohneinheit zusammen mit der Wasserrechnung an die Adresse jedes Wasser-Abonnenten in Rechnung gestellt. Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe, welche nicht der öffentlichen Sammelstelle zugewiesen werden können, sind durch dieselben selbst zu entsorgen.
- 5 Die ENUKo kann für ihre Aktionen Unkostenbeiträge gemäss Verursacherprinzip erheben.
- 6 Die Einwohnergemeinde legt alle vertraglichen Vereinbarungen fest.
- 7 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis (Spezialfinanzierung) eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.

§14 RECHTSSCHUTZ

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert zehn Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Volkswirtschafts-Departement Beschwerde erhoben werden.

§15 STRAFBESTIMMUNGEN

Auf Antrag der ENUKo an den Gemeinderat werden Fehlbare mit Bussen im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Strafrechts.

§16 GENEHMIGUNG / SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Fulenbach, gestützt auf § 56 Absatz 1 litera a und § 113 des Gemeindegesetzes sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) beschliesst Genehmigung des vorliegenden Reglements. Dieses tritt am **1. Januar 2005 2013** in Kraft und ersetzt die Umweltschutzreglemente mit Inkrafttreten per 1. Januar 1992, ~~und~~ per 1. Januar 1995 ~~und~~ per **1. Januar 2005**.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 14. November 2012

Der Gemeindepräsident

Die Bereichsleiterin
Administration/Bauwesen

Hugo Kissling

Stefanie Burkhard

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 04. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident

Die Bereichsleiterin
Administration/Bauwesen

Hugo Kissling

Stefanie Burkhard